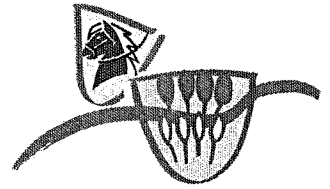


Satzung der Jagdgenossenschaft Wehr



§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wehr“ und hat ihren Sitz in Wehr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
6. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG).

§ 6

Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, § 15 Abs. 7 JWMG
- b) die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) Änderung der Satzung
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages, § 16 Abs. 2 JWMG
- f) Abrundung ab einer Fläche von 15 ha
- g) Entscheidung über die Verpachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG
- h) Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, § 16 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- i) Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll, § 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG
- j) Erhebung von Umlagen
- k) Entscheidung über Anträge auf Befriedung nach § 13 Abs. 3 JWMG bei der unteren Jagdbehörde

§ 8

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgabe beauftragen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben

- g) Entscheidungen über die Abschussplanung (Zielvereinbarung, etc.)
- h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Versammlung zuständig ist
- i) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- j) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, § 15 Abs. 4 Satz 3 JWMG, DVO

§ 10

Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Der Gemeinderat der Stadt Wehr kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Vorsitzende (Bürgermeister) des Gemeinderats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12

Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.
2. Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind von einander getrennt unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungspflichtigen bzw. der Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

§ 15

Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

§ 16

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr dauert vom 01.04 bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes werden im Amtsblatt der Stadt Wehr veröffentlicht.

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Waldshut, 27.03.2017


Untere Jagdbehörde